OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250210/2/GS - 250211/2

Datum:
Linz, 22. September 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde von K und mj. C-T H (vertreten durch die Erziehungsberechtigte K H), beide vertreten durch x Rechtsanwaltssocietät, Dr. L J K, Dr. J M, x, gegen Spruchpunkt 3. des Bescheides der Bildungsdirektion Oberösterreich, vom 27. Mai 2022, GZ: Präs/3a-105-4/23-2022, betreffend Zuweisung einer Schule nach Schulausschluss aufgrund des Schulunterrichtsgesetzes 1986 (SchUG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird wegen Unzuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 27.05.2022, GZ: Präs/3a-105-4/23-2022, hat die Bildungsdirektion für Oberösterreich über Antrag der Mittelschule 1 G vom 12.05.2022 auf Ausschluss des Schülers C-T H, x, vom weiteren Schulbesuch, sowie über die Vorstellung vom 13.5.2022 gegen den Mandatsbescheid GZ Präs/3a-105/23-2022 vom 29.4.2022 wie folgt entschieden:

„1. Die mit oa Mandatsbescheid ausgesprochene Suspendierung für den Zeitraum 28.04.2022 bis 25.05.2022 wird bestätigt.

2. Der Schüler C-T H wird ab sofort vom weiteren Schulbesuch an der Mittelschule 1 G ausgeschlossen.

3. Der Schüler C-T H hat ab sofort seine Schulpflicht an der Mittelschule Bad S zu erfüllen.

4. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Rechtsgrundlagen:
§ 49 Abs. 1, 1. und 2. Tatbestand sowie Abs. 3 und 4 Schulunterrichtsgesetz 1986, BGBl 472/1986 (SchUG), idgF
§ 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl I Nr. 122/2013 (VwGVG), idgF“

Zu Spruchpunkt 3. wurde begründend ausgeführt:

„Gemäß § 49 Abs 1 letzter Satz SchUG ist an allgemein bildenden Pflichtschulen ein Ausschluss nur zulässig, wenn das Verhalten des Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt und die Erfüllung der Schulpflicht gesichert ist.
Aufgrund des schulpflichtigen Alters des Schülers, geb. 08.03.2008, werden Sie darauf hingewiesen, dass der Schüler definitiv einen Schulplatz in der Bildungsregion hat.
Nach Abwägung aller Umstände wurde die Mittelschule Bad S als geeignete Schule für den Schüler C H ausgewählt. Die Schule soll für den Schüler eine zweite Chance bieten.
Somit hat der schulpflichtige Schüler C H ab sofort die MS Bad S zu besuchen.“

Abschließend wurde folgende Rechtsmittelbelehrung erteilt:

„Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde möglich. Die Beschwerde ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form) innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Bescheides bei der Bildungsdirektion für Oberösterreich einzubringen. Die Beschwerde hat diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Beschwerdeantrag zu enthalten. Über die Beschwerde entscheidet das Bundesverwaltungsgericht.“

I.2. Mit Schriftsatz vom 30.06.2022 erhoben Kerstin und mj. C-T H (vertreten durch die Erziehungsberechtigte K H) durch ihre anwaltliche Vertretung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

I.3. Mit Schreiben vom 09.08.2022, eingegangen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 17.08.2022, wurde die Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 3. gemäß § 6 Abs. 1 AVG iVm § 17 VwGVG vom Bundesverwaltungsgericht an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weiter geleitet. Begründend wurde dazu ausgeführt, dass mit Schreiben vom 12. Juli 2022 dem Bundesverwaltungsgericht die gegen den Bescheid der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 27. Mai.2022, GZ: Präs/3a-105-4/23-2022, eingebrachte Beschwerde vom 30. Juni 2022 vorgelegt wird. Da die Zuweisung des Beschwerdeführers an die Mittelschule Bad S auf das Oberösterreichische Pflichtschulorganisationsgesetz gründet, fällt die Bekämpfung des Spruchpunktes 3. in die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes. Deshalb leitet das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 3. des angefochtenen Bescheides gemäß §§ 6 Abs. 1 AVG iVm § 17 VwGVG zuständigkeitshalber an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weiter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Das Landesverwaltungsgericht hat gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von einer Verhandlung abgesehen, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, noch Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen stehen. Gegenständlich ist die Rechtsfrage der Zuständigkeit zur Entscheidung bezüglich Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheides abzuklären. Es handelt sich dabei um eine reine Rechtsfrage.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1. und I.3. dargestellten entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus.

III. Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorgelegten Unterlagen.

IV. Rechtliche Erwägungen:

Gemäß Artikel 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Artikel 131 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) regelt Folgendes:

„Artikel 131. (1) Soweit sich aus Abs. 2 und 3 nicht anderes ergibt, erkennen über Beschwerden nach Art. 130 Abs. 1 die Verwaltungsgerichte der Länder.
(2) Soweit sich aus Abs. 3 nicht anderes ergibt, erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Sieht ein Gesetz gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 2 eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vor, erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens, die gemäß Art. 14b Abs. 2 Z 1 in Vollziehung Bundessache sind. Sieht ein Gesetz gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 3 eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vor, erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten des Bundes.
(3) Das Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen erkennt über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 bis 3 in Rechtssachen in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden) und des Finanzstrafrechts sowie in sonstigen gesetzlich festgelegten Angelegenheiten, soweit die genannten Angelegenheiten unmittelbar von den Abgaben- oder Finanzstrafbehörden des Bundes besorgt werden.
(4) Durch Bundesgesetz kann

1. eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vorgesehen werden: in Rechtssachen in den Angelegenheiten gemäß Abs. 2 und 3;
2. eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes vorgesehen werden:
   a) in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (Art. 10 Abs. 1 Z 9 und Art. 11 Abs. 1 Z 7);
   b) in sonstigen Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, sowie in den Angelegenheiten der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3.

Bundesgesetze gemäß Z 1 und Z 2 lit. b dürfen nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden.
(5) Durch Landesgesetz kann in Rechtssachen in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder eine Zuständigkeit der

Verwaltungsgerichte des Bundes vorgesehen werden. Art. 97 Abs. 2 gilt sinngemäß.
(6) Über Beschwerden in Rechtssachen, in denen ein Gesetz gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vorsieht, erkennen die in dieser Angelegenheit gemäß den Abs. 1 bis 4 dieses Artikels zuständigen Verwaltungsgerichte. Ist gemäß dem ersten Satz keine Zuständigkeit gegeben, erkennen über solche Beschwerden die Verwaltungsgerichte der Länder."

§ 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz-VwGVG bestimmt:

„Anzuwendendes Recht

§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte."

Gemäß § 6 Abs. 1 AVG hat die Behörde ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiter zu leiten und den Einschreiter an diese zu verweisen.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

In seinen Überlegungen im Rahmen der Weiterleitung ging das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass eine sachliche Zuständigkeit gemäß Artikel 131 Abs. 2 seinerseits nicht bestehe, da die belangte Behörde in Spruchpunkt 3. nicht im Rahmen der unmittelbaren Bundesverwaltung tätig geworden sei.

Festgehalten wird, dass hinsichtlich Spruchpunkt 1. 2. und 4. des angefochtenen Bescheides das Bundesverwaltungsgericht offensichtlich seine Zuständigkeit nach dem Schulunterrichtsgesetz gegeben sieht.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann sich jedoch den im Weiterleitungsschreiben genannten Überlegungen zu Spruchpunkt 3. des angefochtenen Bescheides aus folgenden Überlegungen nicht anschließen:

Das Bundesverwaltungsgericht vertritt die Ansicht, dass sich Spruchpunkt 3. auf das oberösterreichische Pflichtschulorganisationsgesetz gründet.

Eindeutig erging jedoch der angefochtene Bescheid in seiner Gesamtheit (auch Spruchpunkt 3. aufgrund des Schulunterrichtsgesetzes. In der Begründung zu Spruchpunkt 3. wird § 49 Abs 1 letzter Satz SchUG ausdrücklich angeführt. Diesbezüglich wurde darauf hingewiesen, dass der schulpflichtige Schüler definitiv einen Platz in der Bildungsregion hat. Nach Abwägung aller Umstände im Sinne des § 49 Abs. 1 SchUG wurde die Mittelschule Bad Schallerbach als geeignete Schule ausgewählt. Diese Auswahl durch Abwägungsentscheidung wurde von der Bildungsdirektion eindeutig auf das Schulunterrichtsgesetz, nämlich § 49 Abs. 1 letzter Halbsatz, gestützt.

Angemerkt wird, dass für den Fall, dass § 49 Schulunterrichtsgesetz eine Zuweisung zu einer konkreten Schule nicht vorsieht, das zuständige Gericht (Anmerkung: Bundesverwaltungsgericht) mit Aufhebung diesbezüglich vorzugehen hat.

Dass die gesamte Entscheidung des angefochtenen Bescheides aufgrund des Schulunterrichtsgesetzes ergangen ist, wird auch durch die ausgeführte Rechtsmittelbelehrung, die eine einheitliche Beschwerdemöglichkeit an das Bundesverwaltungsgericht vorsieht, gestützt.

Im Übrigen scheint unklar, welche Bestimmung des Oö. POG hinsichtlich Spruchpunkt 3. zur Anwendung kommen soll.

§ 49 Schulunterrichtsgesetz lautet:

„Ausschluß eines Schülers

(1) Wenn ein Schüler seine Pflichten (§ 43) in schwer wiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln gemäß § 47 oder von Maßnahmen gemäß der Hausordnung erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten eines Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, ist der Schüler von der Schule auszuschließen. An allgemein bildenden Pflichtschulen ist ein Ausschluss nur zulässig, wenn das Verhalten des Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt und die Erfüllung der Schulpflicht gesichert ist.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 hat die Schulkonferenz (bei Schulen, die in Fachabteilungen gegliedert sind, die Abteilungskonferenz) einen Antrag auf Ausschluß des Schülers an die zuständige Schulbehörde zu stellen. Dem Schüler ist vor der Beschlußfassung über die Antragstellung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Überdies ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Schulkonferenz hat bei ihrer Beratung die für und gegen den Ausschluß sprechenden

Gründe zu berücksichtigen und ihren Antrag zu begründen. Eine Zweitschrift des Antrages ist dem Schüler zuzustellen.

(3) Die zuständige Schulbehörde hat bei Gefahr im Verzug auszusprechen, daß der Schüler vom weiteren Schulbesuch suspendiert wird. Die Suspendierung darf mit höchstens vier Wochen bemessen werden; sie ist unverzüglich aufzuheben, sobald sich im Zuge des Verfahrens ergibt, daß die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht oder nicht mehr gegeben sind. Der Schüler ist berechtigt, sich während der Suspendierung über den durchgenommenen Lehrstoff regelmäßig zu informieren. Am Ende eines Unterrichtsjahres ist dem Schüler Gelegenheit zur Ablegung einer Feststellungsprüfung gemäß § 20 Abs. 2 zu geben, soweit eine Beurteilung wegen der Dauer der Suspendierung sonst nicht möglich wäre.

(4) Die zuständige Schulbehörde hat nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens die Beendigung des Ausschlußverfahrens festzustellen, wenn die Voraussetzungen im Sinne des Abs. 1 für einen Ausschluß nicht vorliegen. Sie kann zugleich dem Schüler eine Rüge erteilen oder eine Maßnahme nach § 47 Abs. 2 anordnen, wenn sein Verhalten zwar einen Ausschluß nicht begründet, er aber sonst gegen seine Pflichten verstoßen hat. Andernfalls hat die zuständige Schulbehörde den Ausschluß des Schülers mit Bescheid auszusprechen.

(5) Der Ausschluß kann sich auf die betreffende Schule oder auf alle Schulen in einem näher zu bestimmenden Umkreis erstrecken. Von den verschiedenen Formen des Ausschlusses ist jeweils nur jene Form auszusprechen, mit der der angestrebte Sicherungszweck im Sinne des Abs. 1 bereits erreicht werden kann.

(6) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 75/2013)

(7) Im Falle eines Ausschlusses ist die Aufnahme in eine Schule, auf die sich der Ausschluß erstreckt, weder als ordentlicher noch als außerordentlicher Schüler zulässig. Die Zulassung zu einer Externistenprüfung (§ 42) wird davon nicht berührt.

(8) Der Ausschluß kann von jener Schulbehörde, die ihn rechtskräftig ausgesprochen hat, auf Antrag des Schülers eingeschränkt oder aufgehoben werden, wenn und soweit die Gründe für seine Verhängung wegfallen oder der Sicherungszweck auf andere Weise erreicht werden kann.

(9) Sollten für Schüler allgemeinbildender Pflichtschulen Maßnahmen nach Abs. 1 nicht zielführend sein, so tritt an die Stelle des Ausschlusses eine Maßnahme nach Abs. 3 (Suspendierung) und die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes 1985.“

Zusammenfassend hält das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fest, dass der gesamte angefochtene Bescheid (somit auch Spruchpunkt 3.) von der Bildungsdirektion Oberösterreich auf Grund des Schulunterrichtsgesetzes erlassen wurde. Hinsichtlich Spruchpunkt 1. 2. und 4. geht das Bundesverwaltungsgericht offensichtlich von seiner Zuständigkeit aus. Nach Ansicht des

Landeverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist das Bundesverwaltungsgericht auch zur Entscheidung über Spruchpunkt 3. zuständig.

Aus den angeführten Gründen liegt eine Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich hinsichtlich Spruchpunkt 3. des angefochtenen Bescheides nicht vor.

Nochmals betont wird, dass der gesamte angefochtene Bescheid aufgrund des Schulunterrichtsgesetzes erlassen wurde. Wenn das Bundesverwaltungsgericht der Ansicht ist, dass sich Spruchpunkt 3. auf das Oö. POG stütze, ist darauf zu verweisen, dass eine Sanierung durch Austausch der Rechtsgrundlagen nicht erfolgen kann (vgl. VwGH v. 20.12.2013, 2012/21/0182).

In Achtung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu der Frage der zu beachtenden Form, in der ein Ausspruch über die Unzuständigkeit seitens eines Verwaltungsgerichtes zu tätigen ist (VwGH v 24.06.2015, Ra 2015/04/0035; 18.02.2015, Ko 2015/03/0001), war die Entscheidung über das Nichtbestehen der Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich in Form eines förmlichen Zurückweisungsbeschlusses wegen Unzuständigkeit zu treffen.

Unter einem wird gemäß § 6 AVG die Beschwerde samt dem Akt der belangten Behörde dem Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet (zur Zulässigkeit dieser Vorgangsweise vgl. VwGH v. 18.02.2015, Ko 2015/03/0001).

Aus den angeführten Gründen war die Zuständigkeit des LVwG Oö. nicht gegeben, weshalb die Beschwerde mangels Zuständigkeit zurückzuweisen war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zustellung durch Hinterlegung ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger